

## Erweiterte Information über die Behandlung von Interessenkonflikten

### Inhalt

- I. Einführung
- II. Mögliche Interessenkonflikte bei der WestLB
- III. Maßnahmen der WestLB zum Umgang mit Interessenkonflikten
  1. Kontrolle des Informationsflusses/Chinese Walls
  2. Konfliktregister
  3. Insiderliste
  4. Sperrliste
  5. Zusammenlegung und Zuweisung von Aufträgen
  6. Unabhängigkeit der Vergütung
  7. Interne Regelungen
    - a) Mitarbeitergeschäfte
    - b) Annahme und Gewährung von Geschenken und finanziellen Vorteilen
    - c) Co-Investments, Mandate, Nebentätigkeiten und private Beteiligungen
    - d) Finanzanalysen
  8. Offenlegung wesentlicher Interessen
  9. Abstandnahme von der Tätigkeit
  10. Schulungen

### I. Einführung

Die Vermeidung und Identifizierung von Interessenkonflikten sowie der angemessene Umgang mit diesen stellen eine wichtige Aufgabe für jedes Finanzdienstleistungsunternehmen dar. Die WestLB AG verpflichtet sich, gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern und anderen für sie tätigen Personen („WestLB“), Interessenkonflikten in einer Art und Weise zu begegnen, die eine interessengerechte Behandlung aller beteiligten Parteien sicherstellt und die Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermeidet.

Interessenkonflikte können insbesondere dann entstehen, wenn sich die WestLB in einer Situation befindet, in der ihre eigenen Interessen mit den Interessen von einem oder mehreren Kunden im Konflikt stehen oder die Interessen mehrerer Kunden der WestLB nicht miteinander vereinbar sind.

Die WestLB hat daher umfangreiche Vorkehrungen zur Vermeidung, frühen Identifizierung und Bewältigung von Interessenkonflikten getroffen.

### II. Mögliche Interessenkonflikte bei der WestLB

Mit Kundeninteressen in Konflikt geraten können Interessen

- der WestLB AG,
- anderer Kunden der WestLB AG,

- der Mitarbeiter der WestLB AG einschließlich der Mitglieder des Vorstandes,
- der Unternehmen des WestLB Konzerns sowie der dort tätigen Personen,

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben

- wenn unserem Haus bzw. unseren Mitarbeitern Informationen zugänglich werden, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter, der Unternehmensleitung oder der mit diesen verbundenen Personen,
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten,
- aus Beziehungen der WestLB zu Emittenten von Finanzinstrumenten, wenn die WestLB z. B.
  - an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt,
  - an dem jeweiligen Emittenten direkt oder indirekt beteiligt ist oder der jeweilige Emittent ein Tochterunternehmen der WestLB ist
  - Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
  - an der Erstellung einer Finanzanalyse zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist,
  - Schulungen an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält,
  - mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist oder
  - mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betreibt/hält.
- bei der Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten und
- bei Anreizen zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung.

Kundeninteressen gefährdende Interessenkonflikte können darüber hinaus bei folgenden Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen auftreten:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung)
- Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere)

- Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremden Namen für fremde Rechnung)
- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis)
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum)
- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird)
- Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen)
- Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist.
- Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen
- Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder 5 WpHG beziehen.

### III. Maßnahmen der WestLB zum Umgang mit Interessenkonflikten

Um bestehende oder potentielle Interessenkonflikte zu identifizieren, zu vermeiden oder angemessen zu lösen, hat die WestLB zahlreiche Vorkehrungen getroffen, die auch bereits für den Anschein von Interessenkonflikten gelten. Hierzu zählen unter anderem folgende:

#### 1. Kontrolle des Informationsflusses/Chinese Walls

Die WestLB hat Regelungen zur Kontrolle des Umgangs mit bestimmten Arten sensibler Informationen, einschließlich vertraulicher und nicht öffentlich bekannter, preisensibler Informationen, insbesondere Insiderinformationen, eingeführt. Dazu gehört die Beschränkung des Informationsflusses, insbesondere die Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen mittels räumlicher und/oder organisatorischer Trennung (Chinese Walls). Zweck dieser Maßnahmen ist unter anderem, Bereichen auf der einen Seite einer Chinese Wall eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit ohne Rücksicht auf (möglicherweise im Konflikt stehende) Aktivitäten auf der anderen Seite einer Chinese Wall zu ermöglichen. Dies schließt voneinander unabhängige Berichtswege ein.

#### 2. Konfliktregister

Der Geschäftsbereich Group Compliance führt auf vertraulicher Basis ein Konfliktregister mit laufenden oder transaktionsbezogenen Geschäftsbeziehungen zu Kunden und Beratungsmandaten, um potenzielle Interessenkonflikte frühzeitig erkennen zu können.

Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit kann die Bank bezüglich einer speziellen Transaktion von verschiedenen Kunden angesprochen werden, deren Ziele und Geschäftsinteressen voneinander abweichen und deren Betreuung den spezialisierten Produktbereichen obliegt. Auch zwischen den verschiedenen Produktbereichen bestehen Chinese Walls. Deshalb kann es vorkommen, dass die unabhängig und vertraulich arbeitenden Produktbereiche keine Kenntnis von der Aktivität des anderen beteiligten Bereichs haben.

Beispielsweise kann ein Bereich mit der Beratung für die Übernahme eines Unternehmens beauftragt werden, während ein anderer Geschäftsbereich den Auftrag für die Finanzierung der Gegenpartei erhalten soll. Dieser Interessenkonflikt muss verantwortlich entschieden werden. Um derartige Interessenkonflikte zu erkennen, ist es notwendig, so früh wie möglich eine Evidenz hierüber zu erhalten.

#### 3. Insiderliste

Group Compliance führt darüber hinaus ebenfalls auf vertraulicher Basis eine Insiderliste, die vorhandene konfliktrelevante Informationen dokumentiert und der missbräuchlichen Verwendung dieser Informationen mittels täglicher Überwachung der Mitarbeiter- und Eigenhandelsgeschäfte sowie der Finanzanalyseaktivitäten anhand der Liste entgegenwirkt.

Vermerkt sind in der Regel Sachverhalte, bei denen die WestLB Insiderinformationen erhalten hat oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erhalten wird. Es ist davon auszugehen, dass die Bank Insiderinformationen erhält, wenn sie eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder eine Mandatsvereinbarung mit einem Unternehmen abschließt.

Die Insiderliste dokumentiert, welche Compliance-relevanten Informationen im WestLB-Konzern vorhanden sind und welche Mitarbeiter über diese Insiderinformationen verfügen. Mit Hilfe dieser Liste kontrolliert Group Compliance, ob die Bank oder ihre Mitarbeiter Geschäftsabschlüsse in Börsenwerten getätigt haben, über die Insiderinformationen im Hause vorliegen.

#### 4. Sperrliste (restricted list)

Ferner werden Kunden der WestLB und Nichtkunden aus den verschiedensten Gründen in eine Sperrliste aufgenommen. In dieser nicht öffentlichen Liste sind Beschränkungen insbesondere für den Handel in Finanzinstrumenten bestimmter Gesellschaften festgelegt. Die

Beschränkungen können unter anderem das Verbot von Eigenhandel oder Mitarbeitergeschäften oder Beschränkungen für die Veröffentlichung/Verbreitung von Finanzanalysen umfassen.

## **5. Zusammenlegung und Zuweisung von Aufträgen**

Zwecks Vermeidung von Interessenkonflikten führt die WestLB Kundenaufträge grundsätzlich nicht zusammen mit anderen Kundenaufträgen oder Geschäften für eigene Rechnung aus.

## **6. Unabhängigkeit der Vergütung**

Die Vergütung der Mitarbeiter ist von den Erlösen anderer Bereiche der Bank unabhängig, soweit eine Abhängigkeit Interessenkonflikte auslösen könnte.

## **7. Interne Regelungen**

Die genannten Maßnahmen sind in einer für alle Mitarbeiter der WestLB verbindlichen internen Richtlinie für die Behandlung von Interessenkonflikten, einer Compliance Richtlinie sowie weiteren internen Arbeitsanweisungen und Handbüchern geregelt. Sämtliche Regelungen werden seitens Group Compliance regelmäßig auf deren Einhaltung sowie ihre Wirksamkeit überprüft und ggf. angepasst.

### **a) Mitarbeitergeschäfte**

Die Leitsätze für Mitarbeitergeschäfte legen zahlreiche Einschränkungen für private Geschäfte, die die Mitarbeiter der WestLB für sich oder aufgrund einer Vollmacht bzw. als gesetzliche Vertreter in Wertpapieren oder Derivaten tätigen, fest. Mitarbeitergeschäfte sind auch solche Geschäfte, die von Dritten für Rechnung oder im Interesse der Mitarbeiter getätigt werden, zum Beispiel im Rahmen einer Vermögensverwaltung bei der sich der Mitarbeiter das Recht vorbehält, auch selbständig Entscheidungen zu treffen.

Neben der generellen Pflicht zur Offenlegung der Depotverbindungen sind seitens bestimmter Mitarbeitergruppen auch die Depotumsätze offenzulegen. Daneben sind unter anderem Zustimmungsvorbehalte zur Übernahme von Vollmachten, Haltefristen, das Verbot taggleicher Geschäfte, Einschränkungen zur Zeichnung von Neuemissionen sowie Handelsverbote für Aktienhändler, Research- und Marketinganalysten, Investment Banker und Mitarbeitern der Geschäftsbereiche Corporate Finance und Bankbeteiligungen bezüglich bestimmter Wertpapiere geregelt.

### **b) Annahme und Gewährung von Geschenken und finanziellen Vorteilen**

Ein Verhaltenskodex über die Annahme und Gewährung von Geschenken und finanziellen Vorteilen regelt unter anderem Anzeige- und Genehmigungspflichten bezüglich im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb erhaltener Zuwendungen, Sonderbehandlungen oder Vorteile. Den

Mitarbeitern ist die Annahme solcher Zuwendungen, Sonderbehandlungen oder Vorteile jenseits einer Bagatellgrenze ohne vorherige Genehmigung durch den Geschäftsbereich Group Compliance grundsätzlich verboten. Mitarbeitern ist es ferner untersagt, im Rahmen des Geschäftsbetriebs von Kunden oder Geschäftspartnern, persönliche Zuwendungen oder Vorteile, zum Beispiel private Rabatte zu fordern sowie Bargeldbeträge oder bargeldähnliche Geschenke jeglicher Höhe anzunehmen oder zu verschenken. Zuwendungen aller Art an Bedienstete von Bundes- oder Landesbehörden, Gemeinden oder anderen öffentlichen Stellen sind ebenfalls verboten.

### **c) Co-Investments, Mandate, Nebentätigkeiten und private Beteiligungen**

Co-Investments an Personen- und nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften sind Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Bank untersagt. Sie dürfen mit bestimmten Ausnahmen grundsätzlich keine Mandate oder External Directorships im Interesse der WestLB in Unternehmen außerhalb der WestLB Gruppe wahrnehmen, in denen die WestLB ein Kredit- oder Beteiligungsengagement hat. Private Mandate, Beteiligungen und Nebentätigkeiten sind offenzulegen und stehen unter Genehmigungsvorbehalt.

### **d) Finanzanalysen**

Für die Erstellung und Verbreitung von Finanzanalysen und den Umgang mit Interessenkonflikten hierbei bestehen gesonderte umfassende Regelungen. Eine Zusammenfassung veröffentlicht die Bank im Internet unter [www.westlb.de](http://www.westlb.de) in der Rubrik „Research“. Gesonderte Information über potentielle Interessenkonflikte veröffentlicht die WestLB in den jeweiligen Finanzanalysen.

## **8. Offenlegung wesentlicher Interessen**

Sind die oben genannten Vorkehrungen und Maßnahmen für die Lösung eines Interessenkonfliktes nicht ausreichend, legt die WestLB den Interessenkonflikt gegenüber dem betroffenen Kunden vor Erbringung der jeweiligen Dienstleistung offen.

## **9. Abstandnahme von der Tätigkeit**

Ist auch eine Offenlegung für Lösung eines Interessenkonfliktes nicht geeignet, nimmt die WestLB Abstand davon, für eine oder mehrere Partei(en) des Konfliktes tätig zu werden.

## **10. Schulungen**

Darüber hinaus erfolgen kontinuierlich Schulungen, die die Mitarbeiter in die Lage versetzen sollen zu erkennen, wie Interessenkonflikte in ihrem speziellen Tätigkeitsumfeld entstehen, vermieden und bewältigt werden können.